



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 19 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 07. Oktober 2026 · Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejsa Sprjewja-Nysa vom 11.12.2024
(Abfallentsorgungssatzung) Seite 2

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur
Gebührenerhebung für die Benutzung der
öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfall-
gebührenänderungssatzung) vom 11.12.2024 Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. September 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 235-21/2026

Einwohnerbeteiligungssatzung

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Kreistagsbeschluss-Nr.: 236-21/2026

2. Änderungssatzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) zum 01.01.2027.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 237-21/2026

1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung)

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) zum 01.01.2027.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 238-21/2026

Beauftragung von Bauleistungen für das Projekt "Erneuerung und Erweiterung des OSZ I Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße" Interim LOS 03: Tiefbau, Medien, Außenanlagen

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Bauleistungen Interim LOS 3 – Tiefbau, Medien, Außenanlagen mit einer Auftragssumme von 1.398.297,14 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 01, die EUROVIA Verkehrsbau GmbH NL Cottbus, Gewerbeparkstraße 17 in 03099 Kolkwitz.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 239-21/2026

Neubau einer Rettungswache für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in 03172 Guben, Flemmingstraße - LOS 2: Gründung

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung von Bauleistungen LOS 2: Gründung mit einer Auftragssumme von 497.102,77 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 5, die Richard Schulz Tiefbau GmbH, Lauchhammer Straße 43 in 01987 Schwarzeiche.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 240-21/2026

Vergabe der Lieferung und Montage eines Abfallsammelfahrzeugs (Sperrmüllfahrzeug)

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Lieferung und Montage eines Abfallsammelfahrzeugs (Sperrmüllfahrzeug)“ den Auftrag an den einzigen Bieter, die Zöller-Kipper GmbH, Hans-Zöller-Straße 50-68 in 55130 Mainz, mit einem Auftragswert von 340.716,04 EUR brutto zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 241-21/2026

Vergabe der Lieferung eines LKW als Absetzkipper

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Lieferung eines 2-Achs-LKW-Fahrzeugs für Kippmulden mit Auf- und Absetzvorrichtung und Absetzkipper“ den Auftrag an Bieter 2, die STS GmbH, Industriepark in 01968 Kleinkoschen, mit einem Auftragswert von 249.734,74 EUR brutto zu vergeben.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 242-21/2026

Personelle Nach- und Neubesetzungen für den Braunkohlenausschuss des Landes

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Brandenburg, den Kreisausschuss, den Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und weitere Fachausschüsse durch die SPD-Fraktion
1.) Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wählt gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i.V.m. § 41 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Antrag der SPD-Fraktion Herrn **Hartmut Bastisch** als Mitglied in den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg.
Herr Mario Müller scheidet aus dem Gremium aus.

2.) Der Kreistag nimmt auf Antrag der SPD-Fraktion auf Grundlage des § 41 BbgKVerf eine Neubesetzung des Kreisausschusses vor und bestellt Herrn **Ulrich Freese** für die restliche Dauer der Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses.

3.) Der Kreistag bestellt gemäß § 41 BbgKVerf auf Antrag der SPD-Fraktion Herrn **Hartmut Bastisch** als neues ordentliches Mitglied für den Werksausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft.
Herr Philipp Wesemann scheidet aus dem Werksausschuss aus.

4.) Der Kreistag stellt auf Antrag der SPD-Fraktion auf Grundlage § 44 BbgKVerf weiter fest:
Herr **Andreas Petzold** ist neues ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Herr **Hartmut Bastisch** ist neues, weiteres stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen sowie im Sozial-, Gesundheits-, und Gleichstellungsausschuss.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 243-21/2026
Fachbereichsleitung Haupt- und Personalverwaltung
Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit als Fachbereichsleitung Haupt- und Personalverwaltung.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 244-21/2026
Ermächtigung des Landrates und der Werkleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße zur Verhandlung und zum Abschluss eines Mietvertrages für den Standort Spremberg
1.) Der Kreistag stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages zu.
2.) Der Landrat sowie die Werkleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße werden ermächtigt den Mietvertrag abzuschließen.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa vom 11.12.2024 (Abfallentsorgungssatzung)

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle
(1) Nr. 5 und 6; wird gestrichen
(2) Nr. 3; wird neu gefasst
Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen sowie Kältegeräte mit einem Maximalgewicht von mehr als 100 kg;

§ 7 Abfalltrennung
(1) Nr. 14; wird hinzugefügt
Kunststoffe (Nicht-Verpackungen/Hartkunststoffe)

§ 9 Sperrmüll
(3) Satz 3; wird gestrichen
(9); wird neu gefasst
Sperrmüll i.S.v. Abs. 1 und 2 ist ab 01.07.2027 kostenfrei und darf bis 2m³ je Anlieferung an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Alttextilien/Schuhe und Altreifen
(3); wird gestrichen
(7); wird gestrichen

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte
(2) Satz 3; wird neu gefasst
Jeder Anschlusspflichtige kann die Abholung von bis zu 5 Haushalts- großgeräten von 20-100 kg in Anspruch nehmen.

(2), Satz 5; wird gestrichen
§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle
(2) Tabelle 2, Zeile 1; wird gestrichen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung
(1); wird neu gefasst
Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz, Gebührenermäßigung oder Nachentsorgung.

§ 26 Benutzungsgebühren
(1); wird neu gefasst
Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung. Für die Ermittlung der Personenzahl im Wohnbereich sind ausschließlich die dem Landkreis von den Einwohnermeldeämtern monatlich übermittelten Meldedaten maßgebend. Maßgeblich ist der zum 15. eines jeden Monats übermittelte Meldedatenbestand. Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Meldedatenbestand erfasst sind, werden bei der Gebührenberechnung für den laufenden Monat berücksichtigt. Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt im Meldedatenbestand erfasst werden, werden bei der Gebührenberechnung ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 30.09.2026

**Heusler
Landrat**

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührenänderungssatzung) vom 11.12.2024

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree- Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 11.12.2024, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.02.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 30.09.2026 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(2) Nr. 4 Satz 2; geändert
Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen (Transportanteil) sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle (Entsorgungsanteil) gemäß Anlage 2, 3, 4a und 4b.

(2) Nr. 12, Satz 2; wird eingefügt
Eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen ab 2 m³ kann gewogen und nach Gewicht abgerechnet werden. Für jeden Wiegevorgang ist unabhängig von der tatsächlich verwogenen Menge mindestens eine Gebühr in Höhe der Gebühr für 2m³ zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

(5a); neu gefasst
Die Zusatzgebühr Fehlbefüllung beträgt, unabhängig von der Behälterart und dem Fassungsvermögen des Behälters je Entleerung 10,00 €.

(6); folgende Behälterart wird gestrichen

Behälterart	je Stück	
3 m³ Großbehälter	351,64 €	pro Kalenderjahr

(9); Satz wird eingefügt

Die Servicegebühr für die Gestellung von Volksfestbehältern beträgt 100,00 €.

§ 3 Gebührenschuldner

(2) Satz 1; wird neu gefasst
Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so ist der Nutzer des Grundstückes neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

(5); wird gestrichen

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(4) neu gefasst;
Die Leerungsgebühr Fehlbefüllung entsteht mit jeder Entleerung eines fehlbefüllten Behälters zusätzlich zu den sonstigen Gebühren für die Entleerung.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1); wird neu gefasst
Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz, Gebührenermäßigung oder Nachentsorgung.

§ 7 Anlagen; neu gefasst
Anlagen 1, 2, 4a

§ 7 Anlagen; eingefügt
Anlage 4b

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Forst (Lausitz)/ Barśc (Lužyca), den 30.09.2026

Heusler
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung**Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich**
(1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung		Faktor	Bezugsgröße
Krankenhaus		0,80	pro Bett
Pflegeheim/Altenheim		1,00	pro Bett
Bildungs- und Kindereinrichtung		0,20	pro Auszubildenden/Kind/Schüler
Bank		0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung		0,50	pro Beschäftigten
Versicherung		0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk		0,50	pro Beschäftigten
Handel		0,50	pro Beschäftigten
Praxis		0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein		0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich tätig		0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel		2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte	mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
	ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt		2,00	pro Beschäftigten
Lebensmittel produzierende Gewerbe (Bäcker, Fleischer, Käserei etc.)		1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle		1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung		2,00	pro Beschäftigten
Lager		0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz		0,30	pro Platz
Wochenendgrundstück		0,50	pro Grundstück
Kleingartenanlage		0,20	pro Parzelle
Beherbergung		1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim		1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt		1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb		0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind		0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung		0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)		0,20	pro Stand

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Stand: Als Stand gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Stände erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	172,40
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	172,40
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	172,40
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	172,40
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	172,40
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	172,40
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	172,40
07 02 13	Kunststoffabfälle	172,40
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	172,40
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	172,40
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	172,40
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	172,40
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	172,40
17 02 03	Kunststoff	172,40
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	261,50
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	259,78
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	259,78
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	172,40
19 08 02	Sandfangrückstände	172,40
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	172,40
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	172,40
19 12 01	Papier und Pappe	172,40
19 12 04	Kunststoff und Gummi	172,40
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	172,40
19 12 08	Textilien	172,40
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	261,50
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	172,40
20 01 10	Bekleidung	172,40
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	172,40
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	172,40
20 03 02	Marktabfälle	172,40
20 03 03	Straßenkehrsicht	172,40
20 03 07	Sperrmüll	201,62
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	172,40

Anlage 4a zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst SB II (Schüttbereich II)**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	55,50
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	55,50
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	71,40
17 01 02	Ziegel	55,50
17 01 03	Fliesen und Keramik	55,50
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	55,50
17 02 02	Glas	55,50
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	71,40
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	55,50
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	55,50
19 12 05	Glas	55,50
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	55,50
20 02 02	Boden und Steine	55,50

Bearbeitungsgebühr für Ausstellung je Entsorgungsnachweis

100,00

Anlage 4b zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst SB III (Schüttbereich III)**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	34,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	40,40
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	117,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	34,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	34,00
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	34,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	34,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	34,00
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	34,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	40,40
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	34,00
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	34,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	34,00
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	34,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	34,00
10 02 10	Walzzunder	34,00
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	34,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	40,40
10 09 03	Ofenschlacke	34,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	34,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	34,00
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	34,00
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	34,00
10 10 03	Ofenschlacke	34,00
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	40,40
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	40,40
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. Elektronenstrahlröhren)	40,40
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	40,40
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	34,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	40,40
10 12 03	Teilchen und Staub	34,00
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	40,40
10 12 06	verworfenen Formen	34,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	34,00
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	34,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	34,00
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	40,40
11 05 02	Zinkasche	34,00

12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	34,00
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	40,40
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	34,00
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	40,40
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	34,00
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	40,40
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	34,00
17 01 01	Beton	55,50
17 01 02	Ziegel	34,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	34,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	34,00
17 02 02	Glas	34,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	34,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	34,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	34,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	34,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	117,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	117,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	117,00
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	40,40
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	34,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	34,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	34,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	34,00
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	34,00
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	40,40
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	34,00
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	34,00
19 04 01	verglaste Abfälle	34,00
19 08 02	Sandfangrückstände	34,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	34,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	40,40
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	40,40
19 12 05	Glas	34,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	34,00
19 03 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	34,00
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	34,00
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	34,00
20 02 02	Boden und Steine	34,00
20 03 03	Straßenkehricht	40,40
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	40,40

Bearbeitungsgebühr für Ausstellung je Entsorgungsnachweis

100,00